

# Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes



NATURA 2000 (EU)



BR Deutschland

## FFH-Richtlinie (1992)

**Anh. II:** „Tiere und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“

z.B. Hirschkäfer

**Anh. IV:** „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.“

z.B. Kreuzkröte

## EU-Vogelschutzrichtlinie (1979)

**Anh. I:** Für Anhang I-Arten müssen besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume angewendet werden.

z.B. Eisvogel

**Artikel 4 (2):** „Die Mitgliedstaaten treffen (...) entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten.“

## Bundesartenschutzverordnung

### § 1 Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Die in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten werden unter **besonderen** Schutz gestellt.

z.B. Hornisse

Die in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten werden unter **strengen** Schutz gestellt.

z.B. Kiebitz

## Bundesnaturschutzgesetz

Abschnitt 5: Schutz u. Pflege wildlebender Tier- u. Pflanzenarten

### § 19 (...) Unzulässigkeit von Eingriffen

**(3)** Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist dieser Eingriff unzulässig (...).

### § 42: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

z.B. Baumfalke